

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Fa. Hopper Sepp, Glas und Silicon, Steinbach 8, 84329 Wurmansquick

I. Allgemeines

(1) Alle Leistungen der Fa. Hopper Sepp, Glas und Silicon, nachstehend bezeichnet als "Auftragnehmer", erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Diese gelten auch bei Verwendung eigener Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausschließlich, soweit nicht eine anderweitige, dem Schriftformerfordernis der Ziffer XIV dieser Geschäftsbedingungen entsprechende Vereinbarung vorliegt.

II Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Gestellung eines mobilen Mietkrans zur Durchführung von Hebe- oder Hubliftarbeiten nach Weisung des Auftraggebers einschließlich der Bedienung durch den Auftragnehmer bzw. einer von diesem autorisierten Person.

III. Leistungsverzeichnis, Mietpreise

(1) Die Kosten der Leistungserbringung bzw. die Mietpreise richten sich nach dem Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers, das der Ausschreibung, dem Kostenschlag bzw. der Angebotserstellung des Auftragnehmers zugrunde gelegt wird, oder der jeweils individuellen Vereinbarung.

(2) Erfordert der Montageeinsatz eine Übernachtung, werden diese Kosten dem Auftraggeber pauschal i.H.v. 80 € in Rechnung gestellt. Die Wahl einer angemessenen Unterkunft bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

IV. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zustande durch die Übermittlung des unterschriebenen Auftrags bzw. Auftragsangebots an den Auftragnehmer, spätestens aber mit der Gestellung des mobilen Krans am Einsatz- oder Erfüllungsort.

V. Entgelthöhe, Fälligkeit, Zahlungen, Verzug, Vorschuss

(1) Die Berechnung des Entgelts für den dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Kran einschließlich Zubehör, sonstigen Leistungen sowie Bedienungspersonal erfolgt nach den für die Mietdauer jeweils geltenden Preislisten bzw. dem Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers.

(2) Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nach Auftragserteilung gestellte Rechnungen des Auftragnehmers sofort und ohne Abzug fällig.

(4) Zahlungen haben gemäß den festgelegten Vereinbarungen zu erfolgen. Sie sind ausschließlich an den Auftragnehmer zu leisten. Rechnungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt auszugleichen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde. Gemäß § 286 Abs. 3 BGB gerät der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit der Entgeltforderung in Verzug, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Mahnung bedarf. Ab Beginn des Verzugs ist der Auftraggeber zum Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens sowie zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Im Falle des Zahlungsverzugs werden sämtliche gegen den Auftraggeber noch offen stehende Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Zu Aufrechnungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für unbestrittene, anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

(5) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, vor der Auftragsausführung einen angemessenen Vorschuss anzufordern.

VI. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen, fachgerechten Auftragsausführung und zur Überlassung eines zur Auftragserteilung geeigneten, betriebsbereiten, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Sicherheitsanforderungen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden mobilen Krans.

(2) Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer die Arbeiten mit dem Kran selbst auszuführen oder von einer von ihm autorisierten fachlich geeigneten, in der Bedienung des Mietkrans geschulten und erfahrenen Person ausführen zu lassen, welche wie auch der Auftragnehmer über ein entsprechendes Ausbildungszertifikat verfügt.

VII. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer vor Auftragsannahme alle in Bezug auf die zu erbringende Hebe- oder Hublifttätigkeit wesentlichen technischen und anderweitigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Insoweit sind insbesondere Art, Gewicht, Schwerpunkt, sonstige Eigenschaften und spezifische Sicherheitsvorschriften in Bezug auf das jeweilige Hebegut sowie der jeweilige Wert detailliert zu bezeichnen und geeignete Zurr- und Anschlagpunkte zu benennen. Auf etwaige besondere Gefahrenquellen ist der Auftragnehmer ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass die örtlichen und räumlichen Gegebenheiten am Erfüllungsort sowie bei den zu nutzenden öffentlichen und privaten Zufahrtswegen dem Auftragnehmer eine ordnungsgemäße und sichere Auftragsdurchführung ermöglichen. Etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, insbesondere in Bezug auf Stellflächen, Straßen- und Bürgersteigabsperungen etc., sind rechtzeitig zu erwirken. Soweit zur Durchführung des Auftrags fremde Grundstücke, nicht öffentliche Straßen, Wege oder Plätze genutzt werden müssen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die insoweit notwendigen Zustimmungen der jeweiligen Eigentümer einzuholen.

(3) Durch den Einsatz des mobilen Krans verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation hat der Auftraggeber auf eigene Kosten zu entfernen. Der Auftragnehmer ist insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen termingenaue abzunehmen und das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Wird der vereinbarte Ausführungstermin aus Gründen verschoben, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm durch den Ausfall entstandenen Schaden einschließlich seines entgangenen Gewinns in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer durch den Ausfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

VIII. Rücktrittsrecht

(1) Der Auftragnehmer kann die Auftragsausführung abbrechen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich vor oder während der Auftragsausführung konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei Fortführung der Tätigkeit erhebliche Schäden an fremden oder eigenen Sachen oder Vermögenswerten oder Personenschäden eintreten werden. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesem Falle ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt eine Verletzung der kaufmännischen Sorgfaltspflichten zur Last.

(2) Bei rechtswirksamer Ausübung des Rücktrittsrechts hat der Auftraggeber das auf die bislang erbrachten Leistungen des Auftragnehmers einschließlich An- und Abfahrt entfallende anteilige Entgelt zu entrichten.

IX. Unterbrechungen

Unterbrechungen bzw. witterungsbedingte Verzögerungen der Auftragsausführung, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind und die zur Abwendung von Schäden an fremden oder eigenen Sachen, Vermögenswerten oder von Personenschäden unabdingbar sind, führen nicht zu einer Minderung des Entgeltanspruchs des Auftragnehmers, soweit nicht ersparte Aufwendungen des Auftragnehmers anzurechnen sind.

X. Haftung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Auftragnehmer in demselben Umfang.

(3) Sofern der Auftragnehmer durch nicht von ihm zu vertretende Umstände, wie Einwirkung höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Aufruhr, Aufstand, Streik oder Aussperrung, behördliche Anordnungen, begründete Terminüberschreitungen anderer Kunden, Unterbrechung infolge Stromausfalls oder Stromschwankungen, Maschinen- oder Geräteschaden oder sonstige Unterbrechungen die vertraglichen Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang oder nicht zum vereinbarten Termin erfüllen kann, steht dem Auftraggeber kein Recht auf Schadenersatz, Rücktritt vom Vertrag oder Zurückbehaltung seiner Leistungen zu. Der Auftragnehmer wird sich in solchen Fällen jedoch bemühen, dem Auftraggeber nach Ablauf der vereinbarten Leistungszeit den mobilen Kran für die Dauer des Ausfallzeitraums zur Verfügung zu stellen, soweit dies für den Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen nach Treu und Glauben wirtschaftlich zumutbar ist.

XI. Haftung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die aus der schuldhaften Verletzung der ihm obliegenden Informations-, Hinweis-, Aufklärungs-, Mitwirkungs- und Sicherungspflichten resultieren.

(2) Wird der Auftragnehmer von Dritten wegen eines Schadensereignisses in Anspruch genommen, das vom Auftraggeber zu vertreten ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer insoweit freizustellen.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Hakenlastversicherung

(1) Seitens des Auftragnehmers besteht eine Hakenlastversicherung mit einer Erstrisikosumme von EUR 10.000,00 je Hebevorgang für am Kranhaken transportiertes Hebegut.

(2) Die Hakenlastversicherung kann nicht unmittelbar durch den Auftraggeber in Anspruch genommen werden, sondern etwaige Erstattungsansprüche sind durch den Auftragnehmer gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Der Auftraggeber verpflichtet sich insoweit zur umfassenden Mitwirkung im Rahmen der Schadenregulierung, insbesondere wird der Auftraggeber im Schadenfall umgehend sämtliche von dem Versicherungsunternehmen angeforderten Unterlagen zum Zwecke der Schadenregulierung zur Verfügung stellen.

(3) Soweit Hebegut mit einem das Erstrisiko von EUR 10.000,00 übersteigenden Wert gehoben bzw. transportiert werden soll, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig vor Auftragserteilung darauf hinzuweisen und eine Aufstockung der Hakenlastversicherung für den konkreten Auftrag zu beantragen. Die durch die Aufstockung der Hakenlastversicherung entstehenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Unterlässt der Auftraggeber den Hinweis auf einen das Erstrisiko von EUR 10.000,00 übersteigenden Wert des Hebegutes, verzichtet er auf eine Aufstockung der Hakenlastversicherung auf eigene Kosten oder lehnt das Versicherungsunternehmen eine Aufstockung der Hakenlastversicherung im Einzelfall ab, beschränkt sich die Haftung des Auftraggebers bei fahrlässiger Schadenverursachung auf die Erstrisikosumme von EUR 10.000,00.

XIII. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten/Unternehmern ist Gerichtsstand der des Sitzes des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XIV. Schriftformerfordernis

(1) Jegliche von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen – auch solche über die Aufhebung der Schriftform – sind nichtig.

(2) Die elektronische Form (§ 126a BGB) genügt dem Schriftformerfordernis nicht.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommt und den übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zuwider läuft.